



Landratsamt Landsberg am Lech

Gewerberecht, Gesundheits- und Veterinärrecht, Lebensmittelkontrolle



Az. 5300 - 72

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) Maßnahmen für den Landkreis Landsberg am Lech aufgrund einer mit der Missachtung der Infektionsschutzregeln einhergehenden Erhöhung des Infektionszahlenrisikos

Das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 28a Abs. 1 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 17.02.2021, Az. 5300 – 72, bezüglich des in § 24 Abs. 2 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Alkoholkonsumverbots wird zum 23.03.2021, 24:00 Uhr, aufgehoben.
2. Das in § 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Verbot von Alkoholkonsum gilt im Gebiet des Landkreises Landsberg am Lech in folgenden öffentlichen Bereichen:
 - in allen Bahnhöfen des Bus- und Schienenverkehrs einschließlich des dazugehörigen Bahnhofsgeländes
 - auf allen öffentlichen Kinderspielplätzen
 - Stadt Landsberg am Lech:
Karolinenbrücke, Hubert-von-Herkomer-Straße, Leonhardiplatz, Hauptplatz, Salzgasse, Ludwigstraße, Herzog-Ernst-Straße, Georg-Hellmair-Platz, Flößerplatz, Peter-Dörfner-Weg sowie die Kiesbänke an den Lechuferrn
 - Markt Kaufering:
Fuggerplatz, Bgm.-Fritz Jung-Platz gegenüber Seniorenstift, Gelände des Sportzentrums an der Bayernstraße einschl. Skaterplatz
 - Markt Dießen am Ammersee:
Bahnunterführung zwischen Untermüllerplatz und See sowie der Bereich der Seeanlagen nördlich und südlich des Mühlbachs vom Kunstpavillon bis zum Strandhotel, ohne Minigolfplatz
 - Gemeinde Utting am Ammersee:
Seepromenade zwischen Gemeinde-Strandbad und südlichem Ende des Summerparks
 - Gemeinde Schondorf am Ammersee:
Seepromenade zwischen nördlicher und südlicher Einmündung in die Seestraße (ohne Spielplatz und Minigolfplatz)

Benötigen Sie einen individuellen Termin außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten oder benötigen Sie bei einer persönlichen Vorsprache einen barrierefreien Zugang, rufen Sie uns bitte an.

Postanschrift
Landratsamt Landsberg am Lech, Von-Kühlmann-Str.15, 86899 Landsberg am Lech
Dienstgebäude - Gewerberecht, Gesundheits- und Veterinärrecht, Lebensmittelkontrolle
Außenstelle 10 • Justus-von-Liebig-Str. 12 • 86899 Landsberg am Lech
Vermittlung: ☎ Tel: 08191/129-0 - ☎ Fax: 08191/129-1011
E-Mail: poststelle@LRA-LL.bayern.de Internet: <http://www.landkreis-landsberg.de>

Öffnungszeiten: Mo - Fr: 8:00 - 12:00, Di: 14:00 - 16:00 / Do: 14:00 - 18:00

Erweiterte Öffnungszeiten der Zulassungsstelle: Mo - Do: 7:30 - 12:30, Fr: 7:30 - 12:00, Di: 14:00 - 16:00 / Do: 14:00 - 18:00

Bankverbindungen

Sparkasse Landsberg-Dießen
BLZ 700 520 60, Kto. 422
IBAN: DE39 7005 2060 0000 0004 22
BIC: BYLADEM1LLD

VR-Bank Landsberg-Ammersee eG
BLZ 700 916 00, Kto. 52 03 00 7
IBAN: DE19 7009 1600 0005 2030 07
BIC: GENODEF1DSS

3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am **23.03.2021** ab 18:00 Uhr durch Veröffentlichung im Amtsblatt, im Internet als bekannt gegeben **und ist ab dem 24.03.2021, 00:00 Uhr, wirksam.**

Die Anordnung nach Ziff. 2 ist sofort vollziehbar.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung ist auf der Internetseite des Landratsamtes Landsberg am Lech www.landratsamt-landsberg.de abrufbar.
2. Gem. § 29 Nr. 20 der 12. BayIfSMV in der Fassung vom 05.03.21 handelt ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV Alkohol konsumiert.

Begründung:

Gründe:

A. Sachverhalt

Öffentliche Plätze - Bereiche Alkoholkonsumverbot

Durch das Landratsamt Landsberg am Lech erfolgte eine Feststellung der öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und der sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten und bei denen sich aufgrund der bisherigen Erfahrungen gezeigt hat oder vorhersehbar zu erwarten ist, dass sich dort Personen gemeinsam nicht nur vorübergehend oder nicht nur für einen nur unerheblichen Zeitraum aufhalten und dabei Alkohol konsumieren.

B. Begründung

I. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Landsberg am Lech ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. § 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

II. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffer 2 ist § 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 28a Abs. 1 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie i.V.m. § 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV.

Es besteht Alkoholkonsumverbot auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten.

III. Rechtmäßigkeit der Maßnahmen

1. Mit Erlass der 11. BayIfSMV hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege in § 24 der 12. BayIfSMV eine bayernweite Regelung getroffen. Lediglich die Festlegung der öffentlichen Plätze des Alkoholkonsumverbotes (§ 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV) im Sinne einer Konkretisierung liegt im Ermessen der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde.

2. Räumlicher Umgriff für das Alkoholkonsumverbot

Die nach § 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV festzulegenden öffentlichen Verkehrsflächen und sonstigen öffentlichen Orten, die nach Infektionsschutzrecht der Anordnung eines Alkoholkonsumverbotes bedürfen, sind solche Plätze, bei welchen sich aufgrund der bisherigen Erfahrungen gezeigt hat oder vorhersehbar zu erwarten ist, dass sich dort Personen gemeinsam nicht nur vorübergehend oder nicht nur für einen nur unerheblichen Zeitraum aufhalten und dabei Alkohol konsumieren. All dies trifft auf die in Ziffer 2 der vorliegenden Regelung festgelegten Örtlichkeiten zu. Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Festlegungen des räumlichen Umgriffs sind nicht ersichtlich.

Damit ist die Maßnahme auch erforderlich. Ein engerer Umgriff des Verbotes des Konsums von Alkohol würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich wirksam erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen das Alkoholkonsumverbot gilt, stellen den Umgriff im öffentlichen Raum dar, in welchem zu erwarten ist, dass sich dort Personen gemeinsam nicht nur vorübergehend oder nicht nur für einen nur unerheblichen Zeitraum aufhalten und Alkohol konsumieren. Aufgrund dessen besteht eine erhöhte Gefahr, dass der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten wird. Das durch den Freistaat Bayern nach § 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV angeordnete Alkoholkonsumverbot gilt nur in dem in dieser Regelung in Ziffer 2 festgelegten Umgriff. Das Landratsamt Landsberg am Lech legt diese Örtlichkeiten fest, da in diesem beschränkten Umgriff die Einschränkungen, die mit dem Nichtkonsumieren von Alkohol verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck – dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung – stehen und damit die Festlegung auch angemessen, d.h. verhältnismäßig im engeren Sinne ist. Bei der notwendigen Interessenabwägung im Zuge der Konkretisierung der Regelungen der 12. BayIfSMV hat das Landratsamt Landsberg dabei einerseits die tangierten Grundrechtspositionen der dem Alkoholkonsumverbot unterliegenden Personen – namentlich die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) – gegenüber den mit der Konkretisierung zu schützenden Grundrechtspositionen – namentlich dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG der Allgemeinbevölkerung – gestellt und ist hierbei zu dem Ergebnis gekommen, dass die unter Ziff. 2 angeordneten Maßnahmen geeignet und erforderlich sind, um dem Ziel der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und einer damit einhergehenden starken Belastung des Gesundheitssystems und insbesondere der Intensivstationen der Krankenhäuser – bis hin zu einer Gefahr deren Überlastung – entgegenzuwirken. Durch die räumliche Abgrenzung wird zudem gegenläufigen Interessen ausreichend Rechnung getragen, was zur Angemessenheit der Maßnahmen führt.

3. Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Amtsblatt, in Rundfunk, Presse und dem Internet (www.landkreis-landsberg.de) bekannt gegeben.

4. Sofortige Vollziehung

Die Maßnahmen nach Ziffer 2 sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

5. Bußgeldbewehrung

Die Bußgeldbewehrung folgt aus § 29 Nr. 20 der 12. BayIfSMV in ihrer derzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

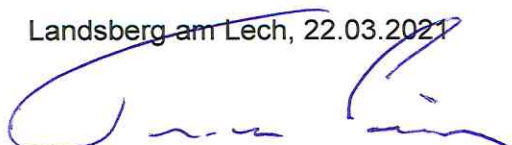
Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landsberg am Lech, 22.03.2021



Eichinger
Landrat